

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
**Jugend und Soziales**

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0112/2013**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Jugendhilfeausschuss	16.04.2013	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

**Antrag des Vereins BIK - Bildung, Information und Kommunikation e. V., Silberkauler Weg 17, 51429 Bergisch Gladbach, auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss erkennt den Verein BIK – Verein für Bildung, Information und Kommunikation e. V. als freien Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII an.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Mit Schreiben vom 15.01.2013 hat der Verein BIK die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII beantragt. Diesem Schreiben sind die Satzung des Vereins, der Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln sowie der Freistellungsbescheid des Finanzamtes als Anlage beigefügt.

Der Verein BIK ist am 01.04.1990 gegründet worden und hatte seinen Sitz in Köln. Am 21.08.2008 hat der Verein BIK seinen Sitz mit Eintragung in das Vereinsregister VR 2428 beim Amtsgericht Bergisch Gladbach nach Bergisch Gladbach verlegt.

Der Verein BIK hat in der Vergangenheit finanzielle und pädagogische Aktivitäten mit Schwerpunkt Kindertageseinrichtungen, wie auch der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung getätigt.

Nach eigenem Bekunden plant der Verein BIK auch verstärkt familientherapeutisch zu arbeiten. Ob es dabei zur Vereinbarung über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung gemäß § 77 und §§ 78b ff SGB VIII ist offen bzw. bislang nicht geplant.

Durch die jahrelange Tätigkeit in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung sowie durch die gegebene pädagogische Qualifikation im Vorstand (ein Vorstandsmitglied ist Jugendamtsleiterin der Stadt Wermelskirchen) bestehen fachliche und personelle Voraussetzungen, um die Aufgaben der Jugendhilfe leisten zu können bzw. gemäß § 1 SGB VIII dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- sowie familienfreundliche Umwelt zu schaffen und zu erhalten.

Dem Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind mehrere Schreiben u. a. des Jugendamtes Wermelskirchen und der Arbeiterwohlfahrt beigefügt, welche die Betätigung des Vereins in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung in den letzten Jahren bestätigten.

Aus Sicht der Verwaltung erfüllt der Verein BIK e. V. umfassend die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII.

## **Anlage**

<b>Verbindung zur strategischen Zielsetzung</b>
---

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
---------------------------------

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand	keine	
Ergebnis		
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u></small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja  
nein  
siehe Erläuterungen